



Interne Richtlinie für die Übernahme von privaten Strassen ins Eigentum der Gemeinde Wald ZH

1. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Übernahme einer privaten Strasse ins Eigentum der politischen Gemeinde Wald. Es werden nur Strassen im Sinne der kantonalen Zugangsnormalien übernommen.
2. Das Gesuch um Übernahme einer privaten Strasse ins öffentliche Eigentum der politischen Gemeinde Wald, muss schriftlich zu Händen des Gemeinderates erfolgen. Das Gesuch enthält die Unterschriften aller Grundeigentümer der privaten Strasse.
3. Es wird ein Abnahmeprotokoll gemäss Norm SIA 118 (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein) des Werkes verlangt. Darin wird der Unternehmer, die Bauleitung und der Bauingenieur sowie die Garantiefrist erwähnt.
4. Vom Werk muss ein Ausführungsplan abgegeben werden. Dieser Situationsplan enthält alle notwendigen Angaben gemäss Norm VSS 640 013 (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute).
5. Von der zu übernehmenden Strasse wird von der Gemeinde eine Zustandserfassung und Bewertung gemäss Norm VSS 640 925 a (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) vorgenommen. Der daraus resultierende Zustandswert darf den Wert von 2.0 (Skala von 1 sehr gut bis 5 sehr schlecht) nicht unterschreiten. Die Aufnahmekosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
6. Beurteilung der Strasse gemäss den kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen insbesondere die kantonalen Zugangsnormalien, die kantonale Strassenabstandverordnung, die kantonale Verkehrssicherheitsverordnung sowie die kantonale Signalisationsverordnung. Dabei müssen sämtliche Bedingungen erfüllt sein. Ausnahmegewilligungen können erteilt werden.
7. Je nach Situation werden weitere Beurteilungen gemäss den verschiedenen Normen der VSS (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) vorgenommen. Zu erwähnen sind insbesondere die Normen über die Linienführung, das geometrische Normalprofil, das Parkieren, die Dimensionierung, die Strassenentwässerung, die Abschlüsse, des Lärmschutzes, des Winterdienstes, die Strassensignale, die Markierungen etc.
8. Private Strassen werden unentgeltlich übernommen. Dabei werden alle Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde Wald übertragen. Die neuen Eigentümerverhältnisse müssen im Grundbuch eingetragen werden. Die Notariatskosten werden dem Gesuchsteller belastet.
9. Werden alle notwendigen Kriterien erfüllt und sind alle erwähnten Akten vollständig beim Ressort Infrastruktur eingegangen, kann der Gemeinderat mit einem Beschluss die Übernahme beschliessen.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ressorts Infrastruktur gerne zur Verfügung.